



Gemeindeamt Längenfeld Bezirk Imst – Tirol

A-6444 Längenfeld • Oberlängenfeld 72 • ☎ 0 52 53/52 05 • FAX: DW 16

www.laengenfeld.at

gemeinde@laengenfeld.gv.at

Längenfeld, 20.12.2021

Zahl: 031-2/2021.

Betr.: Kundmachung Änderung Flächenwidmungsplan Längenfeld.

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Längenfeld hat in seiner Sitzung am **30. Nov. 2021** zu Tagesordnungspunkt **18.)** gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, beschlossen, den von DI Lotz Andreas (Fa. PROALP ZT GmbH, Zweigstelle 6574 Pettneu am Arlberg, Rosannastraße 250) ausgearbeiteten Entwurf (Projektnummer: LÄN\21034\fwp-aend, Planbezeichnung (Zeichnungsname): fw_län21034.mxd vom 30.11.2021) über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld (Flächenwidmungsplanänderung Nr. **eFWP 106 – 11-2021**) im Bereich einer Teilfläche des Gst. 6158 (zum Teil), durch **vier Wochen** hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Längenfeld vor:

Umwidmung

Grundstück **6158 KG 80102 Längenfeld** rund 22 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47,

Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 32, Festlegung

Erläuterung: Kochhütte mit einer überbauten Fläche von maximal 10m².

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 20.12.2021 bis einschließlich 18.01.2022.

Die maßgeblichen Unterlagen liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Längenfeld zur Einsichtnahme auf und sind im Internet unter Homepage Gemeinde Längenfeld – www.laengenfeld.at (Amtstafel) – einzusehen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 63 Abs. 4 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde Längenfeld ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Längenfeld eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister

Richard Grüner

Angeschlagen am **20.12.2021**,

abgenommen am **25.01.2022**.

I.A.